

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/412**

**Ministerium für Bildung  
und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein**

An

die Vorsitzende des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Sylvia Eisenberg

die Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Siegrid Tenor-Alschausky

den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka

**Ministerin**

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 28.11.2005

Sehr geehrte Frau Eisenberg,  
sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,  
sehr geehrter Herr Kalinka,

hiermit übersende ich je ein Exemplar folgender Dokumente:

- Bericht „Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gemäß Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG)“,
- Bericht „Sozialstaffelregelung Kita (Revisionsklausel gem. Art. 7 Landesausführungsgesetz)“ und
- Antworten auf die Fragen der Abg. Heinold vom 14.11.2005 (Umdruck 16/363)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Erdsiek-Rave

**Bericht für den**

**- den Bildungsausschuss am 01. Dezember 2005 und**

**- den Sozialausschuss am 08. Dezember 2005**

**hier: Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gemäß Tagesbetreuungsausbau-  
gesetz (TAG)**

Seit dem 01.01.2005 regelt § 24 Abs. 3 SGB VIII, dass für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorzuhalten ist. Bedarfsgerecht ist ein Angebot gem. § 24 Abs.3 SGB VIII, wenn Plätze für Kinder unter drei Jahren vorhanden sind, deren

- Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- Kindeswohl gefährdet ist.

Im August 2005 hatte das Ministerium für Bildung und Frauen alle Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte angeschrieben und um Beantwortung von Fragen zum derzeitigen Angebot für Kinder unter 3 Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter sowie ggf. zu geplanten Ausbaustufen (s. anliegender Fragebogen) gebeten.

**Auswertung:**

1. Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahre

Derzeit geben 1 kreisfreie Stadt und 9 Kreise an, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot entsprechend den o. g. Kriterien für Kinder unter 3 Jahren vorhanden sei.

In zwei kreisfreien Städten und einem Kreis wurden Ausbaustufen festgelegt, in einem Kreis wird die Festlegung der Ausbaustufen geplant. Mit dem Beschluss ist nicht vor Mitte 2006 zu rechnen.

In einer kreisfreien Stadt wurde auf Grund der statistischen Angaben zur demographischen Entwicklung ermittelt, dass bis 2010 noch 279 neue Betreuungsplätze geschaffen werden müssen, um die intern festgelegte Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren i.H. von 15 % zu erreichen. Es wurden jedoch keine jährlichen Ausbau-

stufen beschlossen.

## 2. Betreuungsangebot für Kinder im schulpflichtigen Alter

Mit einer Ausnahme geben alle Kreise und kreisfreien Städte an, derzeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhalten. Der Kreis, in dem derzeit kein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im schulpflichtigen Alter vorhanden ist, hat bereits Ausbaustufen festgelegt.

### **Stellungnahme:**

Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Fragen nach bestem Wissen beantwortet haben und die gesetzlichen Anforderungen und fachlichen Standards der Jugendhilfeplanung erfüllt haben.

Bei einer landesdurchschnittlichen Versorgungsquote mit Plätzen in Einrichtungen (d. h. ohne Tagespflege) in Höhe von 2,7 % für die Kinder von 0 bis 3 Jahren ist aber die Aussage der deutlichen Mehrheit der Kreise und kreisfreien Städte, dass sie ein bedarfsgerechtes Angebot hätten, überraschend.

Entweder ist der Bedarf

- aus verschiedenen Gründen (fehlende Arbeitsplätze, hohe Elternbeiträge) in Schleswig-Holstein sehr niedrig oder
- nicht richtig ermittelt worden.

Es ist weiterhin auch zu vermuten, dass ein Teil dieser Kreise und kreisfreien Städte pragmatisch verfährt: Sie warten ab, bis Eltern sich melden und stellen kurzfristig Plätze in Einrichtungen oder in Kindertagespflege zur Verfügung. Auf diese Weise wird die Verpflichtung umgangen, verbindliche Ausbaustufen beschließen zu müssen. Das ist machbar, solange die Zahl der Eltern mit Platzbedarf nicht zu stark anwächst und der Bedarf fristgerecht gedeckt werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass die Eltern allmählich über das TAG informiert sein werden und die Nachfrage steigen wird.

Wegen dieser vorstehenden Überlegung und der Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung (§ 24 a Abs. 3 TAG) wird das MBF die Entwicklung durch vergleichbare Befragungen weiter verfolgen.

Die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) geänderte Jugendhilfestatistik mit einer jährlichen Erhebung zum Bestand von Plätzen wird frühestens 2007 vorliegen.

**Bericht für den**

**- den Bildungsausschuss am 01. Dezember 2005 und**

**- den Sozialausschuss am 08. Dezember 2005**

**hier: Sozialstaffelregelung Kita (Revisionsklausel gem. Art. 7 Landesausführungsgesetz zum SGB II)**

1. Allgemein

In § 25 Abs. 3 Satz 6 KiTaG wurde bis zum 31.12.2004 Bezug zu Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) genommen: „Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht unterschritten werden.“ Das Bundessozialhilfegesetz wurde zum 01. Januar 2005 aufgehoben. Die Sozialhilfe wird nunmehr im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt. Der Verweis im § 25 Abs. 3 Satz 6 KiTaG wäre ins Leere gelaufen, jedoch hätten §§ 82 ff. SGB XII unmittelbar gegolten.

Nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Regelung des BSHG betrug der Regelsatz für den Haushaltsvorstand 296 €. Der seit dem 01. Januar 2005 geltende Regelsatz nach § 28 SGB XII beträgt 345 €. Die unmittelbare Geltung der §§ 82 ff. SGB XII hätte somit eine Erhöhung der Bedarfsgrenze bei der Ermittlung der Sozialstaffelregelungen hervorgerufen. Dieses hätte bedeutet, dass

1. mehr Familien Anspruch auf Ermäßigungen der Elternbeiträge gehabt hätten und
2. größere Ermäßigungen der Elternbeiträge als 2003 gewährt würden.

Da die Kreise und kreisfreien Städte \*) als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 KiTaG die durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle zu erstatten haben, wären auf diese - nach eigenen Angaben - Mehrkosten in Millionenhöhe zugekommen. Ein Landkreis hatte angegeben, dass sich seine jährlichen Kos-

\*) im folgenden immer: der Kreis

ten für die Erstattung der Sozialstaffel i.H. von 475.000 € um ca. 250.000 - 300.000 € erhöhen würden.

Um die ehemalige Höhe der Bedarfsgrenze bei der Berechnung der Sozialstaffel beizubehalten, wurden nur 85 % der Regelsätze nach § 28 SGB XII zu Grunde gelegt: „Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen.“ (296 € entspricht 85 % von 345 €). Diese Regelung wurde mit einer Revisionsklausel versehen. Danach ist die neue Regelung in ihrer Auswirkung

1. auf die Gestaltung der Sozialstaffeln durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. auf die Entwicklung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen durch Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach § 19 SGB II und Leistungen nach § 19 Abs. 2 SGB XII erhalten, und
3. auf die kommunalen Haushalte

bis zum 30. Juni 2005 zu überprüfen.

Dieser Termin ist als Ende des Betrachtungszeitraumes zu verstehen gewesen, da eine bis zum 30. Juni 2005 fertiggestellter Bericht, insbesondere unter Berücksichtigung der für die notwendige Abfrage bei den Kreisen sowie der Auswertung benötigten Zeit (ca. 5 Wochen) - aus folgenden Gründen nicht aussagekräftig gewesen wäre:

- Die Bewilligungsbescheide für die Eltern, denen bereits eine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt wurde, gelten in den meisten Kreisen jeweils für ein ganzes Kindergartenjahr befristet werden. Somit sind die ersten Änderungen bei der Mehrzahl der Familien erst Anfang August 2005 aufgetreten. Eine Umfrage in der 1. Jahreshälfte 2005 hätte somit überhaupt keine Antworten erbracht.
- Die konkrete Auswirkung auf die kommunalen Haushalte wird erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2005, also Anfang 2006 bekannt sein. Selbst die Höhe der Erstattungen, die den Kreise in den 1. Monaten 2005 bekannt gewesen waren, wären nicht mit den Zahlen der 1. Jahreshälfte 2004 zu vergleichen gewesen, da den Kreisen die Höhe der von ihnen zu erstattenden Kosten in unregelmäßigen Abständen von den Gemeinden bzw. Einrichtungsträgern geliefert werden.

Bei der Berechnung der Sozialstaffelermäßigung wird das Einkommen der Eltern der persönlichen Bedarfsgrenze gegenüber gestellt. § 25 a Abs. 2 KiTaG gibt vor, dass für die Bedarfsgrenzen 85 % der Regelsätze nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden dürfen. D.h., dass alle Eltern, deren Einkommen unter dieser Bedarfsgrenze

liegt, - abgesehen von einem niedrigen Mindestbeitrag (vgl. früher: „häusliche Ersparnis“) beitragsfrei sind. Die Staffelungen oberhalb dieser Bedarfsgrenze legen die Kreise in eigener Zuständigkeit fest (z.B. in welcher Höhe das Einkommen über der Bedarfsgrenze für die Zahlung des Elternbeitrages einzusetzen ist).

## 2. Auswirkungen auf die Gestaltung der Sozialstaffelregelungen der Kreise und kreisfreien Städte

Um die Auswirkungen der 85%-Regelung auf die Gestaltung der Sozialstaffelregelungen der Kreise (insbesondere auf sozial schwache und geringverdienende Familien) zu erfragen, wurden die Sozialstaffelregelungen angefordert und daneben folgende Fragen gestellt:

- a) Wie hoch darf das monatliche Einkommen einer Familie (2 Erwachsene und 1 Kind, das halbtags in einer Kindergartengruppe betreut wird) höchstens sein, damit für die Betreuung dieses Kind kein Elternbeitrag bzw. maximal der Mindestbeitrag gezahlt werden muss (Beitragsfreiheit)?
- b) Ab welchem Einkommen wird für diese Familie keine Ermäßigung gewährt?
- c) Ist Ihnen die Anzahl der gewährten Beitragermäßigungen bekannt (jeweils vor und nach Inkrafttreten der neuen Sozialstaffelregelung)?
- d) Wird im Jahr 2005 von Personensorgeberechtigten, die auf Grund der Sozialstaffelregelung im Jahr 2004 **keinen Elternbeitrag** bzw. nur den **Mindestbeitrag** leisteten - bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen seitens der Familie - ein Elternbeitrag oder ein erhöhter Mindestbeitrag verlangt (ohne Beiträge für Mittagessen)?
- e) Wird im Jahr 2005 von Personensorgeberechtigten, die auf Grund der Sozialstaffelregelung im Jahr 2004 einen **prozentual ermäßigten Elternbeitrag** leisteten - bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen seitens der Familie - ein höherer Elternbeitrag verlangt (ohne Beiträge für Mittagessen)?
- f) Kann in Ihrem Kreis/in Ihrer kreisfreien Stadt derzeit einer Familie, die **Leistungen nach § 19 SGB II bzw. § 19 Abs. 2 SGB XII** erhält hat bzw. für **Geringverdiener**, eine **vollständige** Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt werden?

Von den 15 Kreisen und kreisfreien Städten gaben

- 7 an, von der 85%-Regelung Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass sie ihre Sozialstaffelregelungen dahingehend geändert haben, bei der Berechnung der Einkommensgrenze nur 85 % der Regelsätze anzuerkennen.
- 2 an, von der 85%-Regelung Gebrauch gemacht zu haben, jedoch seit dem 01. August 2005 die vollständigen Regelsätze zu Grunde zu legen.

- 3 an, nie von der 85%-Regelung Gebrauch gemacht zu haben, sondern immer die vollständigen Regelsätze zu Grunde gelegt zu haben.
- 3 an, die Bedarfsgrenze durch frei gewählte Beträge festzulegen. Diese Beträge übersteigen aber immer die 85 % der Regelsätze.

#### Auswertung:

Durch die 85%-Regelung werden zumindest in je 3 Kreisen sozial schwache bzw. geringverdienende Eltern durch erhöhte Elternbeiträge zusätzlich belastet. Alle diese Kreise gaben an, dass diese Erhöhung in direktem Zusammenhang mit der 85%-Regelung steht. Dagegen hatten alle Kreise, die von der 85%-Regelung keinen Gebrauch machen, keine Erhöhung gemeldet. Damit wird deutlich, dass durch die 85%-Regelung zumindest in 3 Kreisen sozial schwache Eltern bzw. geringverdienende Eltern zusätzlich belastet werden. Der Umfang der Erhöhung des Elternbeitrages kann nicht statistisch ermittelt werden. Vermutlich handelt es sich um eher geringe €-Werte, die allerdings für diese Familien schon belastend wirken können. Alle Kreise, die von der 85%-Regelung keinen Gebrauch machen, gaben dagegen an, dass sich die Elternbeiträge für sozial schwache bzw. geringverdienende Eltern nicht erhöht haben.

Fragen zu Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Sozialstaffelermäßigung konnten nur in Kiel konkret beantwortet werden. In allen anderen Kreisen sind bei der Berechnung verschiedene persönliche Faktoren (z.B. Unterkunftskosten, Fahrkosten zur Arbeit, Versicherung) zu berücksichtigen.

Kein Kreis konnte die Zahlen der Ermäßigungsfälle für die Zeit vor und nach Inkrafttreten der neuen Sozialstaffelregelung angeben, sodass keine Aussagen über die Entwicklung möglich sind.

In 5 Kreisen ist keine 100-%-ige Befreiung von den Elternbeiträgen vorgesehen. Dort wird ein geringer Mindestbeitrag erhoben, der die Eltern dazu bewegt, ihre Kinder regelmäßig in die Kindertageseinrichtungen zu schicken.

#### 3. Auswirkungen auf die Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Um die Auswirkungen der 85%-Regelung auf die Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen bei den Kreisen zu erfragen, wurden folgende zwei Fragen gestellt:

- a) Ist Ihnen bekannt, ob Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach § 19 SGB II bzw. Leistungen nach § 19 Abs. 2 SGB XII erhalten oder sog. Geringverdiener sind, wegen der Höhe der Elternbeiträge im Zeitraum 01.01.2005 bis 30.06.2005 in Zusammenhang mit der Änderung der Sozialstaffelregelung von Kindertageseinrichtungen abgemeldet wurden bzw. ihre Betreuungszeit verkürzt wurde oder dieses für das Kindergartenjahr 2005/06 angekündigt wurde?
- b) Hat das Jugendamt des Kreises/der kreisfreien Stadt Eingaben über zu hohe Elternbeiträge o.ä. in Zusammenhang mit der Änderung der Sozialstaffelregelung erhalten ?

Auswertung:

Von einem der 15 Kreise wurde mitgeteilt, dass dort Abmeldungen bzw. Verkürzungen der Betreuungszeiten gehäuft auftraten. Von 5 weiteren Kreisen wurde mitgeteilt, dass Eingaben bzw. Beschwerden über zu hohe Elternbeiträge vorliegen (1 Fall bis 40 Fälle). Es war nicht möglich, die Abmeldungen bzw. Betreuungszeitverkürzungen danach zu differenzieren, ob sie eindeutig in Zusammenhang mit der 85-%-Regelung stehen, da die Eltern bei der Abmeldung bzw. Änderung der Betreuungszeit nicht unbedingt den Grund angeben. Ebenso wenig sind die sog. „Nicht-Anmeldungen“ statistisch zu erfassen. Außerdem ist statistisch nicht erhoben worden und auch nicht zu erheben, ob die Abmeldungen bzw. Nichtanmeldungen nur - wie in der Anfrage formuliert - für Familien mit geringen Einkommen und Bezug von Transferleistungen zutrifft.

Nur von einem Kreis wurde mitgeteilt, dass dort Abmeldungen bzw. Verkürzungen der Betreuungszeiten gehäuft auftraten. Ob die ca. 20 Abmeldungen und Betreuungszeitverkürzungen allerdings in direktem Zusammenhang mit der Änderung der Berechnung des Elternbeitrages stehen, kann nur durch eine aufwendige direkte Personenbefragung ermittelt werden.

Ein Kreis berichtete telefonisch, dass einige Eltern durch Beschwerdebriefe mit der Abmeldung ihrer Kinder gedroht hätten. In allen anderen Kreisen waren in diesem Zusammenhang keine Abmeldungen bzw. Betreuungszeitverkürzungen bekannt.

Eingaben bzw. Beschwerden über zu hohe Elternbeiträge wurden von 5 Kreisen (insgesamt 43 Widersprüche und 12 Eingaben) berichtet. Diese Zahlen dürften nunmehr in allen diesen Kreisen (außer Steinburg) höher liegen, da die Ermäßigungsbescheide, in denen die neuen Elternbeiträge mitgeteilt wurden, überwiegend Anfang August zugestellt wurden und die Eltern somit bis Anfang/Mitte September die Möglichkeit hatten, Widersprüche

einulegen. Die Abfrage bei den Kreise fand Ende Juli bis Ende August statt, also genau während der Widerspruchsfrist.

Vom Kreis Segeberg, der ab 01.01.2005 von der 85%-Regelung Gebrauch gemacht hatte, wurden zum Jahresbeginn Elternbeschwerden über die Presse bekannt. (Seit dem 01.08.2005 werden dort die vollständigen Regelsätze zu Grunde gelegt.)

#### 4. Auswirkungen auf die Einnahme- und Ausgabesituation der kommunalen Haushalte

Um die Auswirkungen der 85-%-Regelung auf die Entwicklung der finanziellen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte zu erfragen, wurden folgende Fragen gestellt:

a) Sind die Ausgaben auf Seiten des örtlichen Jugendhilfeträgers für die Erstattung der durch die Sozialstaffelermäßigung bedingten Einnahmeausfälle im 1. Halbjahr 2005 (oder: im 1. Quartal 2005) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2004 (oder: im 1. Quartal 2004) gesunken?

Ja.

Nein, die Ausgaben sind gestiegen.

Nein, die Ausgaben sind gleich geblieben.

Wenn „Ja“:

- Steht die Ausgabenverringerung in Zusammenhang mit der sog. 85%-Regelung?

Ja.

Nein.

- Steht die Ausgabenverringerung auch mit weiteren Änderungen (z.B. erhöhtes Einkommen der Personensorgeberechtigten o.ä.) in Zusammenhang?

Ja.

Nein.

b) Welche Haushaltsmittel hat der Kreis/ die kreisfreie Stadt für die Erstattung der durch die Sozialstaffelermäßigung bedingten Einnahmeausfälle für folgende Zeiträume aufgebracht:

	1. Halbjahr 2004	1. Halbjahr 2005
Haushaltsmittel (in €)		
oder		
	1. Quartal 2004	1. Quartal 2005
Haushaltsmittel (in €)		

#### Auswertung:

Zum Zeitpunkt der Abfrage war von Seiten der Kreise nicht absehbar, wie hoch die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle für das Jahr 2005 sein wird, da die Erfassung der finanziellen Belastung nur kalenderjahr- oder kindergartenjährmäßig erfolgt. Sogar für das Vergleichsjahr 2004 konnten nur vage Angaben gemacht

werden. Es wird aber bei den meisten Kreisen erwartet, dass ihre Ausgaben für die Sozialstaffel in 2005 über denen des Jahres 2004 liegen werden. Nur 4 Kreise gaben an, dass die Ausgaben vermutlich in der Größenordnung von 2004 bleiben werden. Kein Kreis gab an, sinkende Ausgaben bei der Sozialstaffelermäßigung zu haben. Nur 4 Kreise gaben an, dass die Ausgaben vermutlich in der Größenordnung von 2004 bleiben werden. Genaue Angaben werden aber erst nach der vollständigen Abrechnung vorliegen.

Die Erwartung, dass die Kreise durch Einführung der 85%-Regelung entlastet werden, wurde nicht bestätigt. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass auf die Höhe der von den Kreisen zu zahlenden Ausgaben für Sozialstaffelermäßigungen nicht nur die 85%-Regelung, sondern auch die Zahl der Ermäßigungs-Fälle Einfluss hat. Hierbei spielen u.a. die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und die Höhe der Regel Elternbeiträge eine große Rolle.

#### Zusammenfassung:

- Von den 15 Kreisen und kreisfreien Städten gaben nur zum Zeitpunkt der Abfrage 7 an, von der 85%-Regelung Gebrauch zu machen.
- Bei der durchgeführten Umfrage wurde deutlich, dass
  - bei den meisten Kreisen eine Steigerung der Ausgaben für die Sozialstaffel 2005 gegenüber den Ausgaben für das Jahr 2004 erwartet wird und zugleich
  - Eltern in Kreisen, die von der 85%-Regelung keinen Gebrauch machen, von Erhöhungen der Elternbeiträge betroffen sind. Die genaue Zahl ist nicht bekannt.
- Bei der Beurteilung dieser Auswirkungen ist aber zu bedenken, dass diese nicht allein durch die 85%-Regelung hervorgerufen werden. Daneben spielen Faktoren eine Rolle, die den Behörden nicht bekannt und somit nicht erfassbar sind:
  - Abmeldungen aus anderen Gründen (Umzug, Einschulung o.ä.),
  - neue Ermäßigungs-fälle durch Verdienständerung, Arbeitslosigkeit o.ä.,
  - Mehrbelastungen der Kreise durch gemeindliche Erhöhung der Elternbeiträge.

**Beantwortung des Schreibens der Landtagsabgeordneten Frau Monika Hei-  
nold/ Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 14. November 2005 (Drs. 16/  
363)**

Vorbemerkung

Die Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung ist ein Thema, das schon vor der Diskussion um die inhaltliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen artikuliert wurde. Bei der Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung geht es um ein grundsätzlicheres und komplexeres Problem mit einem viel höheren Vorbereitungs- und Beratungsaufwand (ca. 3 - 5 Jahre) als die jetzt geplanten Änderungen zur Landeselternvertretung und zur Konkretisierung des Bildungsauftrages sowie der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Deswegen müssen beide Vorhaben getrennt werden.

1. Ist es richtig, dass die Landesregierung die Anhörungsfrist zum „WeitEntwKitaG“ verkürzt hat, wenn ja, mit welcher Begründung?

**Antwort:**

Ja, die Landesregierung hatte die Anhörungsfrist verkürzt, da sich alle Parteien im Landtag bei der Diskussion über die Landeselternvertretung einig waren, dass die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes mit Beginn der neuen Legislaturperiode

verabschiedet werden sollte. Auch die weiteren Inhalte (Konkretisierung des Bildungsauftrages, Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen) wurden in den Stellungnahmen zwar mit Änderungsvorschlägen, aber grundsätzlich begrüßt.

2. Warum will die Landesregierung bereits im Dezember mit verkürzter Anhörungsfrist ein Gesetz verabschieden, das erst zum 01.08.2006 in Kraft treten soll?

**Antwort:**

Die Landeselternvertretung hatte 2003 und 2004 für ihre Aufwendungen keine Kosten erstattet bekommen. Um diesen unzumutbaren Zustand zu beenden, müssen die Haushaltsmittel mit Beginn des Jahres 2006 zur Verfügung stehen.

Andererseits brauchen diejenigen Kindertageseinrichtungen, die sich bisher noch nicht eingehend mit dem Bildungsauftrag befasst haben, die Vorlaufzeit bis zum 01.08.2006, damit sie bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2006/07 ihre Konzepte und ihre pädagogische Arbeit verbessern können.

3. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass angesichts neuer qualitativer wie auch quantitativer Anforderungen die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich überdacht werden muss? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die Landesregierung stimmt der Aussage nicht zu, weil die Frage Annahmen enthält („neue qualitative wie auch quantitative Anforderungen“), die von der Landesregierung so nicht geteilt werden.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die vom Landesrechnungshof bzw. vom Fachverband evangelischer Kindertagesstätten vorgebrachten Argumente und Kostenberechnungen hinsichtlich der durch den konkretisierten Bildungsauftrag verursachten Mehraufwendungen in den Kindertagesstätten (zusätzliche Stundenkontingente, Fortbildung, Fachberatung- und Begleitung)?

**Antwort:**

Die Kostenrechnungen unterstellen den Kindertageseinrichtungen, dass sie den Bildungsauftrag bisher nicht oder ungenügend wahrgenommen hätten. Die Konkretisierungen des Bildungsauftrages formulieren keine grundsätzlich neuen und zusätzlichen Aufgaben für alle Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein, die zwingend zu Personalkostenanhebungen führen, wie sie in den Berechnungen dargelegt werden. Bei der Umsetzung werden die Fachkräfte vom Land durch kostenlose Fortbildungen und fachliche Beratung mit jährlich 200.000 € unterstützt.

Die Kostenrechnungen sind lediglich Modellrechnungen, die nicht auf belastbaren Zahlen und Aussagen über die Höhe der Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendiens-tes und über die tatsächliche Nutzung dieser Zeiten beruhen.

Da viele Einrichtungen sich bereits mit dem Bildungsauftrag im Rahmen ihrer verfügbaren Zeiten befasst haben, geht die Landesregierung davon aus, dass andere Einrichtungen diesen Beispielen schrittweise folgen können.

5. Hält die Landesregierung die bisherige regionale Verteilung der Haushaltsmittel für die Kindertagesstätten für gerecht? Wird damit jedes Kind im Land bzw. jede Betreuungsstunde in gleicher Höhe gefördert? Gibt es Unterschiede zwischen den Kreisen und wenn ja, in welcher Höhe? Falls es eine unterschiedliche Förderung gibt, wie begründet die Landesregierung, dass sie diese Mittelverteilung bis 2010 fortschreiben will?

**Antwort:**

Die Verlagerung des Landeszuschusses für die Kindertageseinrichtungen als Vorwegabzug in das Finanzausgleichsgesetz wurde im Sinne der von der Landesregierung angestrebten Deregulierung und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gewählt. Bei dem bis 2003 angewendeten Finanzierungssystem war die Höhe der angemessenen Kosten des pädagogischen Personals die Bezugsgröße für den Landeszuschuss. Die Verteilung der Mittel ist innerhalb eines tolerierbaren Gestaltungsspielraumes der Kreise sachgerecht. Der Verteilerschlüssel für die Jahre 2004 und 2005 beruht auf den Abrechnungen der Personalkostenzuschüsse des Landes in den Jahren 2000-2003. Deswegen konnten die Zahlen der Kinder in geförderten

Kindertageseinrichtungen bzw. deren Betreuungsstunden nicht zu Grunde gelegt werden.

Die Landesregierung beabsichtigt deswegen, die Landesmittel auch in den Folgejahren auf der Grundlage der Abrechnungsergebnisse **zu den Personalkosten** an die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen.

6. Die aktuelle Verteilung der Mittel begründet sich auf Zahlen aus den Jahren 2001 - 2003. Hält es die Landesregierung für gerecht, diese Verteilung bis 2010 fortzuschreiben?

**Antwort:**

Die für die Kindertageseinrichtungen vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel i.H. von 60 Mio. € wurden in den Jahren 2004 und 2005 an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grund des o.g. Verteilerschlüssels gezahlt. Die Verteilung beruht deswegen auf Abrechnungsergebnissen der Jahre 2000 -2003, die die Entwicklung 2004 und Folgejahre nicht berücksichtigen.

Von verschiedenen Seiten wurde deswegen inzwischen die Forderung erhoben, im Verteilerschlüssel die Jahre 2004 und 2005 zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, den Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes zu ändern, damit die Entwicklungen der jeweils letzten Jahre berücksichtigt werden können.

7. Wie begründet die Landesregierung, dass bei einer Fortschreibung der Mittelverteilung diejenigen Kreise, die zukünftig nach dem TAG neue Krippenplätze schaffen keinen Bonus dafür erhalten und diejenigen, die rückläufige Kinderzahlen haben und das Betreuungsangebot abbauen die Mittel in gleicher Höhe wie bisher erhalten?

**Antwort:**

Entfällt, s. Antwort zu Frage 6.